

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Wegzugspreis vierteljährlich 6 M. — Bsp. über monatlich 2 M. — Bsp. in der Geschäfts-Nachricht, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Coelsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberjühnggrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterjühnggrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 25 Bsp. Im Restamteile die Zeile 70 Bsp. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 90 Bsp. Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch den Anzeiger aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne in Eibenstock.

Verlagsnummer Nr. 116.

67. Jahrgang.

Nr. 23.

Donnerstag, den 29. Januar

1920.

Verordnung

über die Einfuhr von frischem Auslandsgemüse, -obst und Südfrüchten.

Zur Ausführung der von der Reichsregierung für Gemüse und Obst über die Einfuhr von Auslandsgemüse und -obst getroffenen Bestimmungen wird unter gleichzeitiger Aufhebung der dazu ergangenen Bestimmungen des Wirtschaftsministeriums vom 28. März 1919 — Nr. 451 V G 1 — und vom 28. April 1919 — Nr. 974 V G 2 — (Nr. 74 und 97 der Sächsl. Staatszeitung) auf Grund der Reichsanwaltschaftsverordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 2. 4. 17 (RWB. S. 307) und der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. 9. 4. 11. 1915/6. 7. 1916 (RWB. S. 607/728, 678) folgendes angeordnet:

I. Mit Rücksicht auf den Stand der Währung kann die Genehmigung zur Einfuhr von frischem Auslandsgemüse, -obst und Südfrüchten von den zuständigen Reichsbehörden nur in begrenztem Umfang und nur nach vorher eingeholter Voreingehmigung des Landespreisausschusses (nicht mehr der Landesstelle für Gemüse und Obst) erteilt werden. Anträge sind beim Landespreisausschuss, Dresden-N., Parckstraße 7 (nicht bei den Reichsbehörden) in doppelter Ausfertigung einzureichen. In dem Antrag muß angegeben sein Art, Menge und Wert der Ware, Zahlungsart, Herkunftsland, Name und Wohnort des ausländischen Verkäufers, Empfänger und Grenzübergangsort. Will der Gesuchsteller die Waren über verschiedene Grenzübergangsorte beziehen, so hat er anzugeben, welche Mengen und in welcher Währung diese über die verschiedenen Grenzübergangsorte laufen sollen.

Das Landespreisausschuss erteilt die Voreingehmigung nur für Händler, die als zuverlässig bekannt sind, entsprechende Geschäftsbeziehungen zum Auslande haben, über die erforderlichen Geldmittel verfügen und außerdem nachweisen, daß die Zahlungsbedingungen den von den Reichsbehörden jeweils aufgestellten Bestimmungen entsprechen.

Das Landespreisausschuss ist berechtigt, vor Erteilung der Voreingehmigung Auskünfte über Antragsteller einzuholen und nachzuweisen von diesen zu verlangen. Das Landespreisausschuss teilt die Voreingehmigung den zuständigen Reichsbehörden mit, die den Antragsteller unmittelbar endgültig beschreiben.

Die Gültigkeit der von den Reichsbehörden erteilten Einfuhrgenehmigung ist auf die Dauer eines Monats beschränkt. Sie kann von den Reichsbehörden auf Antrag ausnahmsweise um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Antrag ist beim Landespreisausschuss einzureichen und zu begründen. Die Einfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar.

Bei Einreichung des Antrags auf Einfuhrgenehmigung ist von dem Gesuchsteller

bei Gemüse und Obst bis auf weiteres ein Betrag in Höhe von $\frac{1}{2}$ Proz. des demnachtragten Wertes der Einfuhr, bei Südfrüchten ein Betrag von M. 1.— je Kiste beim Landespreisausschuss zu hinterlegen. Von jeder Einfuhrgenehmigung wird eine Gebühr nach den angeführten Sätzen erhoben. Die Gebühr wird berechnet nach dem Betrag der erteilten Einfuhrgenehmigung. Bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung des Antrags auf Einfuhrgenehmigung wird der entsprechende Betrag, bei gänzlicher Nichtbenutzung der Einfuhrgenehmigung die Gebühr auf Antrag zurückgezahlt unter Abzug eines Ansofexpauschusses von 10 M. je Wagen.

Der Einfuhrhändler ist verpflichtet, den Wert der Ware in ausländischer Währung, bei Einfuhr von Teilmengen den Wert der Teilmenge auf dem Frachttarif anzugeben. II. Der Einfuhrende ist verpflichtet, alle von ihm durch Vermittlung des Landespreisausschusses eingeführte Ware ausschließlich im Freistaat Sachsen abzugeben. Das Landespreisausschuss kann Ausnahmen hiervon bewilligen.

Der Einfuhrende ist verpflichtet, bei Südfrüchten dem Landespreisausschuss, bei Gemüse und Obst der für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Preisprüfungsstelle oder dem vom Landespreisausschuss bestimmten Stellen die Einfuhr der Ware sofort bei deren Eingang am ersten sächsischen Bestimmungsort mitzuteilen, und dabei auf Erfordern die Einfuhrkosten nachzuweisen. Das Landespreisausschuss oder die von ihm bestimmte Stelle ist berechtigt, dem Einfuhrenden Anweisung über die Art und den Preis des Weiterverkaufs zu erteilen, insbesondere bei dringendem örtlichem Bedarf den Absatz der Waren in bestimmten Kommunalverbänden oder an bestimmte Empfänger anzuordnen. Die Einfuhrenden und die Weiterverkäufer der Ware sind zur Einhaltung dieser Anweisungen verpflichtet.

III. Die Ueberwachung der getroffenen Anordnungen liegt den Kommunalverbänden und den Preisprüfungsstellen ob. Das Landespreisausschuss und die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Befinden verpflichtet, aus Gründen der Ueberwachung anzuordnen, daß die Einfuhrwaren nur in bestimmten Geschäften oder in bestimmten Geschäften nicht, oder daß sie nicht gleichzeitig mit Inlandsgemüse und -obst feilgehalten werden dürfen. Auslandsware ist beim Kleinverkauf in allen Fällen als solche deutlich zu kennzeichnen und mit deutlich erkennbaren Preistafeln zu versehen, deren Preise bei der Abgabe nicht überschritten werden dürfen.

IV. Zuwiderhandlungen werden nach den eingangs genannten Bestimmungen bestraft. V. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

Dresden, am 24. Januar 1920.

190 V G

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt — Landespreisausschuss.

15223

Die Stärkung der Kaufkraft.

In der Nationalversammlung wurde ausgesprochen, daß an einen Abgang der Preise vorläufig nicht zu denken sei. Es möchte sich doch empfehlen, mit Preisbegrenzungen dieser Art etwas vorsichtiger zu sein, wenn gleich eine solche Preisverringering, wie sie im Sommer 1919 versucht wurde, zur Zeit allerdings keine Aussicht auf Bewirkung hat. So lange Amerika die Preise hoch hält, und der Dollar unglaublich hoch im Kurse steht, ist da nichts zu machen. Aber es scheint eine andere Macht aufzutreten und den Preisnachschub vorzubereiten zu wollen, und das ist die sinkende Kaufkraft der Bevölkerung.

Das Weihnachtsgeschäft war in Deutschland vorwiegend befriedigend bis recht gut gewesen, und das kommt daher, weil für diesen Zweck sehr viel Geld ausgegeben worden ist, das man nicht der kommenden Vermögenssteuer-Abgabe unterwerfen wollte. Aber seitdem machen sich Erscheinungen bemerkbar, die darauf, daß von dem Turme der Anschauung, daß das Geld heute keine Rolle spiele, der Fuß abzufallen beginnt. Wenn nicht alles täuscht, so dauert es nicht mehr lange, und die Steine werden ins Rollen sich zu lockern. Die Kaufkraft der Bevölkerung beginnt sich zu senken. Alle Zulagen können nicht mehr Schritt halten mit dem Preisstand, es treten die Extrazulagen ein, die sich in jeder Familie dann und wann bemerkbar machen, man rüstet sich auf die Steuern, die die Jugend wächst heran und die Stillungen großer industrieller Werke haben ihre lähmende Wirkung. Tausende und Abertausende jagen sich mit erhöhtem Nachdruck, mit den großen Löhnen und Gehältern müsse es doch einmal unsicher werden, und fangen an, mit erhöhtem Nachdruck zu sparen. Werden die Preise auch noch nicht abgebaut, so werden doch die Bedürfnisse, die sich oft recht üppig entwickelt hatten, abgebaut. Viele gehen weniger aus, weil sie nicht mehr so viel Geld sich durch die Finger rollen lassen wollen, und noch mehr beschränken sich, weil sie nicht mehr so viel ausgeben können.

Das ist die Senkung der Kaufkraft, die jetzt Jahresbeginn sich vielfach bemerkbar zu machen anfängt. Sie ist bisher noch wenig auffällig in die Gesellschaft getreten, aber mancher Kaufmann bemerkt

Waren, die mehr aus Liebhaberei als aus dringendem Bedürfnis erworben wurden, daß der Absatz nicht so flott wie bisher von hatten geht. Auch in Theatern und Schaustätten, selbst in einem Teil der Kinos stellt man fest, daß sich die Kassenerlöse vermindern. Die Lustbarkeitssteuern machen sich in selbige Weise sehr viel stärker als früher bemerkbar. Sogar bei den Versuchen, die Preise der notwendigen Bedarfsartikel stärker in die Höhe zu treiben, wird erkannt, daß das Publikum nicht mehr so willig wie bisher folgt. Es kann nicht mehr darum werden auch die Forderungen nach weiteren Steuererhöhungen und Erhöhung der Gehälter immer lauter. Aber es ist schon ersichtlich, daß die öffentlichen Kassen nicht für unausgeglichene Dauer diesen Wünschen entsprechen können. Die Empfindung davon beherrscht auch schon, wie oben gesagt, weite Kreise und veranlaßt sie, ihre Ausgaben zu beschränken.

So hat diese Bewegung, die zweifellos eine Verringerung des Geschäftsverkehrs im Gefolge haben wird, ihren Anfang genommen. Es ist nicht zu leugnen, daß das Sinken der Kaufkraft an und für sich eine unerfreuliche Erscheinung ist, aber, und wir kommen damit zur Hauptsache, ohne ein solches Sinken der Kaufkraft ist eine wesentliche Verringerung der Preise nicht möglich. Der Trieb nach Geldverdienen ist so stark, daß er wie ein Perpetuum mobile arbeitet, er wird nicht früher sich bestimmen, bevor er nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Und das größte dieser Hindernisse ist eben, wenn die Zahl derjenigen, die jeden Preis zahlen können, sich verringert. So muß es kommen, wenn die Lagen über die teuren Preise zurückgehen sollen. Denn daran, daß wir auch annähernd nur zu normalen Preisen zurückgelangen können, ist in absehbarer Zeit nicht zu denken.

Als der Friedensvertrag in Sicht war, wurde die Rettung der uns laut, in fünf Jahren würden wir zu den früheren Verhältnissen zurückgelangt sein. Man sagte, bis dahin würden sich die Löhne, die Preise der Rohmaterialien und damit auch die allgemeinen Preise wieder zu den früheren Verhältnissen zurückgeführt haben. Heute sind wir zu der Erkenntnis durchgedrungen, daß daran nicht zu denken ist. Auf uns bleiben, auch wenn sonst günstige

unerwartete Zustände eintreten möchten, unsere jähwachen Schuldenlasten, und die Konkurrenz der Entente-Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet tut das ihrige, deren Ziel es ist, daß wir nicht wieder wettbewerbsfähig werden. Gelingen wird den Engländern das nicht, aber wir werden Jahre hindurch ringen müssen, um Schritt für Schritt wieder Boden zu gewinnen. Bitter ist nur, daß wir, um dahin zu gelangen, so viel Leihgeld bezahlen müssen, uns Entbehrenungen aufzuerlegen haben, die wenigstens in dem Maße, wie wir sie erlebt haben und noch erleben werden, nicht nötig waren. Es ist aber doch wenigstens ein Trost darin, daß wir ohne den Abbau der Bedürfnisse und ohne die Beschränkung der Ausgaben nicht zu Verhältnissen gelangen können, in denen wir wieder aufzuatmen vermögen. Es ist der natürliche Weg zur Gesundung, wenn auch sehr leichter. Aber er wird um so kürzer sein, je entscheidender er betreten wird oder betreten werden muß. Denn daß das unablässige Drucken von Papiergeld nicht sorgenfrei macht, das hat wohl jeder eingesehen. Etwa sechzig Millionen Einwohner behalten nur in Deutschland, auf die jetzt schon fast 50 Milliarden Papiergeld entfallen.

Der Generalpardon.

Die unwiderruflich letzte Steuernachricht.

Wiederum ist durch Gesetz vom 3. Januar 1920 ein Generalpardon für alle bei früheren Einkommens- und Vermögenserklärungen unterlassenen Angaben ausgesprochen. Es muß in breiter Öffentlichkeit festgestellt werden, daß der jetzt erwähnte Generalpardon der unwiderruflich letzte ist. Darüber haben die Ausführungen der Redner bei den Beratungen des Gesetzes in der Nationalversammlung nicht den leisesten Zweifel gelassen. Das ist auch im Gesetz selbst mit voller Deutlichkeit und eindringlichem Ernste ausgesprochen. § 3 des Gesetzes erklärt das Vermögen, das nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorläufig verschwiegen wird, für verfallen zu Gunsten des Reiches. Durch das Gesetz über Steuernachricht ist daher die letzte und einzige Möglichkeit geboten, sich vor Vermögensverlust zu